JAHRESBERICHT ÜBER DIE WIRKSAMKEIT DES...

Hamburg Nachweisungs-Bureau für Auswanderer







Fünfter Jahresbericht

über die

Wirksamkeit

des

Nachweisungs-Bureau

der

Auswanderer-Behörde

in Hamburg

während der Jahre 1859, 1860 und 1861.

Hamburg 1862.

Gedruckt bei Th. G. Meißner, Eines Hohen Senats Buchdrucker.

Die Abnahme der Auswanderung in den letzten Jahren brachte naturgemäß auch eine Verminderung der Thätigkeit der mit der Fürsorge für die von Hamburg aus expedirten Auswanderer betraueten Behörde mit sich. Es lag daher, nachdem bereits in früheren Jahresberichten die regelmäßige Wirksamkeit der Behörde wiederholt ausführlich geschildert worden war, zur Veröffentlichung eines Jahresberichts über diese Wirksamkeit in den Jahren 1859 und 1860 kein hinreichender Stoff vor. — Der Ablauf eines nunmehr dreijährigen Zeitraums läßt es aber theils an und für sich wünschenswerth erscheinen, die öffentliche Aufmerksamkeit einmal wieder auf ein Institut zu lenken, dessen Vorhandensein für das auswandernde Publicum von großer Wichtigkeit ist; theils hat das eben verflossene Jahr 1861 der Auswanderer-Behörde zu verschiedenen Maaßregeln Veranlassung geboten, welche eine öffentliche Besprechung schon jetzt wünschenswerth erscheinen lassen. Es kommt hinzu, daß das mehr als zehnjährige Bestehn von Einrichtungen zum Schutz der Auswanderer in unsrer Stadt zu einem kurzen Rückblick auf die gesammte in dieser Richtung geübte Thätigkeit auffordert. —

Der seit der Mitte der dreißiger Jahre von Jahr zu Jahr wachsende Strom von Auswanderern, welche sich in Hamburg nach transatlantischen Hafenplätzen einschifften, mußte das Augenmerk sowohl der Behörden, als der bei dieser Beförderung interessirten Geschäftsleute in immer gesteigertem Maaße auf die Nothwendigkeit einer besonderen Fürsorge für eine Klasse von Reisenden lenken, welche durch ihr Herbeiströmen in außerordentlich

1 *

großer Anzahl zu bestimmten Zeitpunkten, ganz neue Geschäftszweige hervorriefen, während die Unerfahrenheit dieser Fremden gleichzeitig eine vielfach mißbräuchliche Ausbeutung zur Folge hatte, welche die für den Ruf unsrer Vaterstadt besorgten Behörden und Privaten nicht gleichgültig mit ansehen konnten. Von dem Bestreben der ersteren, die ganz neu sich gestaltenden Verhältnisse der Auswandererbeförderung zu regeln, legt schon eine, am 27. Februar 1837 erlassene Verordnung „in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach fremden Welttheilen Auswandernden" Zeugniß ab, welche eine von der Polizei-Behörde zu bestimmende, von den Expedienten zu leistende Caution und eine Beaufsichtigung der genügenden Ausrüstung der Schiffe einführte, für welche letztere bestimmte Vorschriften erlassen wurden. Diese Verordnung erschien dann in revidirter Gestalt am 4. Febr. 1848 und am 3. Juni 1850 unter Aufnahme der inzwischen gesammelten Erfahrungen. — Diese Verordnung bezog sich jedoch nur auf die direkt von hier Beförderten, während eine andere Art der Beförderung über England bis zum Jahre 1851 jeder obrigkeitlichen Regelung entbehrte. Und doch war es grade dieser Geschäftszweig, welcher, in Folge der den Expedienten obliegenden aber selten hinreichend erfüllten Verpflichtung, für eine dreifache Beförderung — von hier nach England, von dem englischen Landungs- nach dem dortigen Einschiffungshafen und von diesem nach dem transatlantischen Landungshafen — die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, vielfach zu Uebervortheilungen der Auswanderer Veranlassung gab. Die Mißbräuche, welche sich bei diesem uncontrollirten Geschäftsbetrieb in immer höherem Grade herausstellten, veranlaßten die Behörden in dem gedachten Jahr, eine Verordnung zu erlassen, welche sich selbst als durch die „manigfachen Mißbräuche und Beschwerden, welche mit der bisherigen indirekten Beförderung verbunden seien," hervorgerufen bezeichnet und „versuchsweise" eine Beaufsichtigung dieses Geschäftsbetriebes anordnet. Die Verordnung führte insbesondere eine von den indirekten Expedienten zu leistende, für alle Verbindlichkeiten derselben haftende Caution zum Belauf von Bco.ℳ 10,000 ein.

Es leuchtet aber ein und mußte denen, die ein rein menschliches oder ehrenhaft geschäftliches Interesse dazu aufforderte, die Auswanderung und ihre Bedeutung für Hamburg näher in's Auge zu fassen, schon damals klar werden, daß die durch so neue und eigenthümliche Verhältnisse gebotene Obhut vieler Tausende aus dem Inland herbeiströmender, meistentheils den untersten Ständen angehörenden Auswanderern ohne ein thätig eingreifendes Organ nicht in ausreichender Weise durch gesetzliche Vorschriften geleistet werden könne. Für die Privatthätigkeit dagegen schien die in den verschiedenartigsten Beziehungen sich geltend machende Schutzbedürftigkeit dieser Fremden ein reiches und ergiebiges Feld darzubieten. Aus dieser Einsicht ging die Gründung eines Vereins „zum Schutz von Auswanderern" hervor, welcher sich die Wahrnehmung der vielfachen Interessen der hier eintreffenden Auswanderer zur Aufgabe stellte und dieselbe durch Eröffnung eines zur Auskunftsertheilung über alle dem Auswanderer wichtigen Angelegenheiten und zur möglichsten Abhülfe erhobener Beschwerden bestimmten Büreau's zu lösen suchte. Vom 15. April 1851 bis zum 1. Mai 1855 bemühte sich der Verein, wiewohl vielfach gehemmt durch beschränkte Mittel und fehlende Autorität, nach besten Kräften den hier eintreffenden Auswanderern in den angegebenen Richtungen nützlich zu sein. —

Je segensreicher aber dieser Verein vielfach in einzelnen Fällen zu wirken vermochte, desto deutlicher mußte es sich bald herausstellen, daß ein, seiner Natur nach wesentlich polizeilicher Schutz von Privatleuten, deren Thätigkeit jedes amtlichen Charakters entbehrte, nur in sehr unzureichender Weise dargeboten werden könne und daß es eines mit öffentlicher Autorität bekleideten Instituts bedürfe, um eine wahrhaft wirksame Controlle über den gesammten mit der Auswandererbeförderung verbundenen Geschäftsbetrieb zu üben. Dieser Einsicht verschlossen sich auch unsere Behörden nicht länger, als die Auswanderung im Sommer 1854 eine ganz außerordentliche und ungewöhnliche Höhe erreicht und die Schutzbedürftigkeit der Auswanderer in den manigfachsten Beziehungen in das klarste Licht gestellt hatte. Im März 1855 beantragte der Senat bei der Erbgesessenen Bürgerschaft die Niedersetzung einer Deputation

für das Auswandererwesen, unter deren Aufsicht ein „Nachweisungs-Büreau für Auswanderer" eingerichtet werden, welcher „die Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes der Auswanderer-Expedition" obliegen und welche Differenzen zwischen den Auswanderern und den Expedienten, Logiswirthen u. s. w. endgültig entscheiden solle. Der Antrag wurde von der Bürgerschaft angenommen und die betreffende Verordnung gleichzeitig mit den abermals revidirten Verordnungen für die direkte und indirekte Auswanderer-Expedition am 25. resp. 30. April desselben Jahres publicirt. Die letztere Verordnung, (welche inzwischen bereits im Jahre 1853 eine Revision erfahren hatte, durch welche auch die indirekten Expedienten gleich den direkten zur Leistung einer Caution im Belauf von Bco.℔ 12,000 verpflichtet waren) enthielt insbesondere neue und sehr zweckmäßige Bestimmungen für die Beförderung über Großbritannien, welche den betreffenden Expedienten die Verpflichtung auferlegte „dem Polizeiherrn einen Nachweis darüber beizubringen, daß sie mit einem in dem englischen Verschiffungshafen ansässigen, den englischen Gesetzen gemäß zur Auswanderer-Beförderung autorisirten, mit dem erforderlichen Patente (Passage brokers licence) versehenen Expedienten in einem contraktlichen Verhältniß stehen, und daß letzterer, durch ein bei dem Hamburgischen Consulat am Verschiffungshafen deponirtes Dokument sich verpflichtet habe, alle von dem hiesigen Expedienten an ihn zur Weiterbeförderung adressirten Auswanderer, unter den durch den Hamburgischen Expedienten stipulirten Bedingungen, weiter zu befördern und ihnen des Endes, innerhalb 24 Stunden nach deren Ankunft im Verschiffungshafen die erforderlichen, den englischen Gesetzen gemäß abgefaßten, den Termin der Abfahrt des Schiffes enthaltenden Contraktscheine (Passengers - Contract-Tickets) auszuhändigen, auch dieselben bis zu ihrer Einschiffung kostenfrei zu beherbergen und zu beköstigen." Gleichzeitig mit dem gedachten Nachweise haben ferner die Expedienten laut § 11 der gedachten Verordnung, „ein von dem Hamburgischen Consulat oder Vice-Consulat beglaubigtes Dokument beizubringen, aus welchem hervorgeht, daß sie in Contrakts-Verhältnissen mit einer in dem **Landungshafen** in Großbritannien wohnhaften Person stehen,

und daß diese verpflichtet ist, die von ihnen dorthin beförderten Auswanderer nach ihrer Ankunft im Landungshafen baldthunlichst, und zwar

innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effekten im Zollhause des Landungshafens, oder falls innerhalb solcher 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge

nach dem Einschiffungshafen weiter befördern zu lassen."

Das Nachweisungs-Büreau der Auswanderer-Behörde wurde am 1. Mai 1855 in dem bisherigen Lokal des Büreau's des Vereins zum Schutz der Auswanderer, im Hause der patriotischen Gesellschaft bei der alten Börse, eröffnet. Unter der Leitung eines juristischen ersten Beamten fungirten daselbst ein zweiter Beamter und verschiedene Officianten.

Es wird hier der Ort sein, die gesammte Thätigkeit der Deputation und des Büreau's, wie sie damals begonnen, im Lauf der Jahre fortgeführt und erweitert wurde, in ihren Hauptzügen darzustellen.

Den letztgedachten Beamten, den Officianten, lag — um unsere Schilderung mit der regelmäßigen Thätigkeit des Büreau's nach Außen hin zu beginnen — insbesondere der Empfang der Auswanderer bei ihrer Ankunft am Bahnhof der Berlin-Hamburger Eisenbahn und am Landungsplatz der Harburger Dampfschiffe ob. Diesen Empfang, der von den Boten des Vereins früher nur in sehr unvollkommener Weise hatte überwacht werden können, gehörig zu regeln, mußte eine der ersten Aufgaben des Büreau's sein. Während früher die ankommenden, in ihrer Unbeholfenheit rathlosen Auswanderer durch die auf sie einstürmenden Anerbietungen von Logis und Beförderungsgelegenheit vollends verwirrt und nur zu leicht irregeführt worden waren, wurden jetzt Einrichtungen getroffen, die eine solche Ueberrumpelung unmöglich und es ausführbar machten, daß jeder Auswanderer entweder an die von ihm gesuchte Adresse eines Expedienten oder Wirthes, oder in ein ihm von den Beamten des Büreau's nachgewiesenes, unter Controlle desselben stehendes Logis gelange. In einem aus-

schließlich für diesen Zweck bestimmten Durchgang vom inneren nach dem äußeren Bahnhof, den zu betreten Niemanden außer den Beamten des Büreau's und den Auswanderern gestattet ist, wurden und werden noch jetzt die Auswanderer über ihre Adressen befragt, und alsdann die mit solchen versehenen den betreffenden, auf dem äußeren Bahnhof anwesenden Expedienten und Wirthen, die ohne Adresse eintreffenden aber einem (unter Beobachtung einer Reihenfolge unter sämmtlichen Wirthen) aufzurufenden Logis-wirth übergeben. Gleichzeitig werden den sämmtlichen Auswanderern Karten eingehändigt, auf denen sie die Adresse des Büreau's und Nachweise über die von demselben festgestellten Preise des Logis, der nöthigen Reiseutensilien u. s. w. verzeichnet finden. Dasselbe Verfahren wurde, soweit es die lokalen Verhältnisse zuließen, bei der Ankunft der mit den Harburger Dampfschiffen eintreffenden Auswanderer beobachtet. Eine in diesem Jahr eingeführte Verbesserung der Einrichtung an dem letztgedachten Ankunftsplatz wird weiter unten noch näher zu erwähnen sein.

An den Ankunftsplätzen der Auswanderer werden die Auswanderer ferner durch in die Augen fallende Schilder und Placate darauf aufmerksam gemacht, daß sie Auskunft über alle sie betreffenden und interessirenden Verhältnisse jederzeit unentgeltlich auf dem Nachweisungs-Büreau erhalten können.

Um die Aufmerksamkeit der Auswanderer schon vor ihrer Ankunft hieselbst auf das Vorhandensein und die Thätigkeit des Nachweisungs-Büreau's zu lenken und insbesondere den Placaten und Adreßkarten desselben (welche neuerdings auch eine im August 1856 von der Polizei-Behörde erlassene Taxe sowohl für den Transport des Gepäcks der Auswanderer, wie für die Beförderung dieser selbst aus den Logirhäusern an Bord der Schiffe enthalten) eine größere Verbreitung zu verschaffen, wurden alsbald nach Eröffnung des Büreau's Verhandlungen mit verschiedenen Regierungen angeknüpft und mit gutem Erfolg fortgesetzt. Die Preußische, Hannoversche, Sächsische und Hessen-Darmstädtische Regierung erklärten sich im Jahre 1856 bereit, die Placate des Nachweisungs-Büreau's an geeigneten Orten anschlagen und die Adreßkarten an ihre auswandernden Unterthanen

vertheilen zu lassen. — Das Königl. Preußische Polizei-Präsidium erließ überdies am 28. Mai 1856 eine Bekanntmachung, durch welche die Auswanderer mit der Thätigkeit des Nachweisungs-Büreau's bekannt gemacht und zur Benutzung desselben nachdrücklichst aufgefordert werden, und ließ dieselbe in den Hallen der Berliner Bahnhöfe anheften und in kleineren Druck-Exemplaren an die auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn abreisenden Auswanderer in entsprechender Anzahl vertheilen. — Das K. Baierische Staatsministerium beauftragte unter dem 19. Januar 1856, in einem die Thätigkeit des Nachweisungs-Büreau's kurz darstellenden Circulair sämmtliche Königliche Kreisregierungen, „die Districts-Polizei-Behörden anzuweisen, daß jene Auswanderer, welche über Hamburg nach überseeischen Ländern sich begeben, auf die berührten Verhältnisse geeignet aufmerksam zu machen.“ — In ähnlicher Weise endlich erließ auch das Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern am 4. März 1856 ein auf die Wirksamkeit des Nachweisungs-Büreau's hinweisendes Publicandum, in welchem es den gesammten Obrigkeiten des Landes überlassen wird, demselben in ihrem Verwaltungsbereiche durch besondere Bekanntmachung eine angemessene weitere Verbreitung zu verschaffen.

Zu einer alle für den Auswanderer in Betracht kommenden Verhältnisse umfassenden Auskunftsertheilung suchte sich das Nachweisungs-Büreau in möglichst vollständiger Weise in den Stand zu setzen. Um den Auswanderer über die Befriedigung seiner Bedürfnisse während seines hiesigen Aufenthalts, Logis, Beförderungsgelegenheit, Reiseutensilien und Einwechselung inländischer gegen transatlantische Geldsorten gehörig unterrichten zu können, wurde zunächst eine Controlle über sämmtliche hiesige Logirhäuser durch die Officianten des Büreau's eingeführt und eine von allen auf Empfehlung Anspruch machenden Wirthen einzuhaltende Taxe für Logis und Beköstigung in verschiedenen Klassen festgestellt und in den Logirhäusern an in die Augen fallender Stelle angeheftet. Die Expedienten ferner wurden angehalten, dem Büreau regelmäßig alle ihren Geschäftsbetrieb betreffende Drucksachen, als Contrakte, Aufnahmescheine, Prospekte und ihre jeweiligen

Expeditionstage und Preise mitzutheilen. Die Inhaber von Lagern der nöthigen Reisegeräthschaften, als Madratzen, Blechgeschirr u. s. w., hatten ihre Adreßkarten einzureichen, um auch hier bei Empfehlung derselben, unter Berücksichtigung der zu den billigsten Preisen Liefernden eine Reihefolge beobachten zu können. Von den Geldwechslern endlich wurden diejenigen berücksichtigt, welche sich bereit erklärten, dem Büreau jeweilig den Cours, zu dem sie zu wechseln im Stande seien, mitzutheilen und unter diesen die zu den billigsten Coursen Wechselnden empfohlen.

Um den Auswanderern auch die nöthigen Nachweise über transatlantische Verhältnisse, über die an einem großen Theil der überseeischen Hafenplätze bestehenden deutschen Gesellschaften, die Gelegenheit zur Weiterbeförderung in das dortige Inland, die Eisenbahnpreise, den Zustand, insbesondere die Erwerbsverhältnisse einzelner Plätze u. s. w. ertheilen zu können, suchte sich das Büreau fortwährend in den Besitz des nöthigen Materials, guter Landkarten, zuverlässiger Handbücher, Auswandererzeitungen, einschlagender Verordnungen der in Betracht kommenden transatlantischen Länder u. s. w. zu setzen. Mit den deutschen Gesellschaften in Amerika wurden Verbindungen angeknüpft, ihre Berichte gesammelt und den Auswanderern zur Nachachtung mitgetheilt. — Um dem Auswanderer das Wichtigste aus diesen Berichten in Verbindung mit sonstigen nützlichen Winken und Nachweisen über das richtige Verhalten während der Seereise und nach der Ankunft im Landungshafen auch in einer Weise zugänglich zu machen, die ihm auch nach seiner Abreise von Hamburg davon Nutzen zu ziehen gestatte, stellte das Büreau eine Reihe solcher praktischen Verhaltungsmaaßregeln zusammen und ließ dieselben unter dem Titel: „Rathschläge für Auswanderer hinsichtlich ihres Verhaltens vor, während und nach der Reise nach überseeischen Plätzen“ drucken. Dieselben wurden alsbald regelmäßig an alle sich auf dem Büreau meldenden Auswanderer, später auch an die dort Nichterschienenen bei ihrer Einschiffung auf den Auswandererschiffen vertheilt. Erforderlich werdende neue Auflagen wurden sodann regelmäßig zur Aufnahme der in den in Betracht kommenden Verhältnissen eingetretenen Verän-

derungen benutzt. Auch erschien es zweckmäßig, die Rathschläge für die nach Südamerika und Australien Auswandernden von denjenigen, welche für Auswanderer nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Canada bestimmt waren, zu sondern.

In diese letzteren wurde auch ein von dem Senat am 4. Februar 1856 erlassenes Mandat in Betreff des Verbots jeder auf die Weiterbeförderung von den transatlantischen Landungsplätzen in das Innere des Landes bezüglichen Vereinbarung zwischen hiesigen Expedienten oder Agenten auswärtiger Häuser den Auswanderern gegenüber, aufgenommen. Diese Verschärfung eines schon am 26. Juni 1854 erlassenen Verbots des Verkaufs von Billets für die überseeische Inlandpassage war von einem Hinweis auf die in Newyork getroffene Einrichtung eines besonderen, unter öffentlicher Autorität stehenden „Emigranten-Landungs-Depots" begleitet, in welchem die in Newyork eintreffenden Auswanderer gelandet werden und jederzeit, sowohl zur Unterbringung ihres Gepäcks bis zur Weiterreise, als auch zum Ankauf von Billets für die Weiterbeförderung auf den hauptsächlichsten Eisenbahn- und Dampfschiffslinien nach dem Westen zu den festgesetzten Preisen Gelegenheit finden. Die Deputation hatte zu wiederholten Malen Veranlassung, die Räthlichkeit der Aufrechthaltung oder Aufhebung dieses Verbots eingehend zu prüfen, sie gelangte aber jedesmal, zuletzt im Jahre 1858 zu dem Resultat, daß die unleugbar durch die Freigebung des gedachten Billetverkaufs bei redlicher Handhabung dem Auswanderer gebotenen Vortheile, durch die unvermeidlich damit verknüpfte Gefahr betrügerischer Uebervortheilung überwogen würden, und daß sich daher eine Beseitigung des Verbots nicht empfehle. Aehnliche Verbote bestehen auch in Preußen, Kurhessen, Oldenburg, Bremen, Lübeck, der Schweiz, Belgien und England. —

Wenn der frühere Verein zum Schutz der Auswanderer den seinem Wirken fehlenden amtlichen Charakter besonders schmerzlich in allen den Fällen hatte vermissen müssen, wo es sich um die Abhülfe von Beschwerden handelte, welche von Auswanderern gegen Logiswirthe, Expedienten u. s. w. erhoben waren, so befand sich die Deputation vermöge der ihr durch die betreffende Ver-

ordnung eingeräumten speciellen Befugnisse in der Lage, vom Beginn ihrer Thätigkeit an grade nach dieser Richtung hin, durch die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Auswanderern und den mit ihrer Beherbergung und Beförderung beschäftigten Personen, eine besonders segensreiche Thätigkeit zu entfalten. Die während einer Reihe von Jahren gemachte Erfahrung, daß die Erledigung solcher Differenzen auf dem ordentlichen Rechtswege, selbst dann, wenn das meistentheils im Wege stehende Hinderniß der Mittellosigkeit der Klagenden überwunden war, regelmäßig an der Unmöglichkeit scheiterte, innerhalb der kurzen Frist bis zur Beförderung der Auswanderer eine endgültige Entscheidung ihrer Beschwerden herbeizuführen, machte ein summarisches, in die Hände einer ausschließlich mit der Wahrnehmung der Angelegenheiten der Auswanderer betraueten und zur Beschäftigung mit denselben stets bereiten Behörde zur Nothwendigkeit. Die §§ 8 und 9 der Verordnung in Betreff der Einsetzung einer Deputation für das Auswandererwesen bestimmten daher, daß bei entstehenden Differenzen zwischen den Auswanderern und Expedienten, den Logirwirthen und in ähnlichen Fällen, sich die Betheiligten zunächst an das Nachweisungs-Büreau wenden können, welches eine gütliche Ausgleichung versucht, wenn diese aber nicht gelingt, die Sache an die Deputation verweist, welche befugt wird, die an sie gelangenden Streitfälle definitiv zu entscheiden. Von den circa 350 Beschwerden, welche auf diese Weise in den Jahren 1855 — 1861 an das Nachweisungs-Büreau gelangten, vermochte dasselbe eine große Anzahl auf gütlichem Wege beizulegen. In den übrigen Fällen hatte die Deputation auf Grund einer von dem ersten Beamten vorgenommenen Vernehmung der Partheien zu Protokoll und nachdem sie dieselben persönlich gehört hatte, zu entscheiden. Die zu ihrer Cognition kommenden Fälle sind der Natur der Sache nach mannigfaltiger Art. Bei den meisten handelt es sich um die Ausführung gesetzlicher Vorschriften und die Erfüllung contraktlicher Verpflichtungen, um zu viel verlangtes Passagegeld, verweigerte Beförderung oder Beköstigung (welche die Expedienten von dem contraktlich bestimmten bis zum wirklichen Abfahrtstage zu leisten haben) von Seiten der Ex-

pedienten; in anderen Fällen um die Erfüllung mündlicher Versprechungen, um die Prästirung der von ihren Agenten im Inlande zugesagten Leistungen durch die Expedienten, um die für Kost und Logis aufgestellten Rechnungen der Logiswirthe u. s. w. Der auf die Erfüllung mündlicher Zusagen gerichteten Klasse von Beschwerden gehören namentlich die sehr häufig vorgekommenen, die Art der Beförderung (ob direkt, ob indirekt) betreffenden an. Die über England befördernden Expedienten haben nicht selten der von der Mehrzahl der Auswanderer gehegten Abneigung gegen diese Art der Beförderung durch mündliche Verleugnung derselben zu begegnen gesucht, indem sie die Frage der Auswanderer, ob sie auch von hier direkt nach Amerika befördert würden, bejahend beantworteten, gleich darauf aber denselben einen auf die Expedition über England lautenden Contrakt einhändigten, den die unerfahrenen und unbeholfenen Auswanderer häufig unterzeichnen, ohne ihn gelesen zu haben, um erst später des mit ihrem Vertrauen getriebenen Mißbrauchs inne zu werden. Die Expedienten aber erklären dann häufig, daß zwar die Auswanderer die Erwartung, direkt befördert zu werden, ausgesprochen, daß sie, die Expedienten, aber den Ausdruck dieser Erwartung stillschweigend angehört und den Auswanderern den auf indirekte Beförderung lautenden Contrakt vorgelegt hätten. Bei der Entscheidung solcher recht eigentlich aus der geschäftlichen Unmündigkeit der Auswanderer entstandenen Streitfälle ging die Deputation von dem Grundsatz aus, daß die indirekten Expedienten ein für alle Mal zu verpflichten seien, den zum Contraktabschluß sich bei ihnen Meldenden unaufgefordert vor Unterzeichnung des Contrakts bestimmt und deutlich zu erklären, daß sie von ihnen über England befördert werden würden. — Der Verpflichtung zur Beköstigung bis zum Abfahrtstage suchten sich, namentlich in den letzten Jahren, andere Expedienten wiederholt durch die Fassung des Contrakts zu entziehen, welcher einen Aufschub des stipulirten Abfahrtstages für zulässig erklärte. Den Mißbrauch, welcher mit dieser Bestimmung getrieben ward, indem die Auswanderer auf Grund jener Clausel oft Wochen und Monate lang hingehalten wurden, ohne während der langen Zeit ihres hiesigen Aufenthalts beköstigt

zu werden, mußte die Deputation durch die gewiß gerechtfertigte Interpretation steuern, daß ein solcher Vorbehalt nur den Sinn eines kleinen, einige Tage dauernden Aufschubs haben, nicht aber dazu führen dürfe, den Expedienten von seiner gesetzlichen Beköstigungspflicht auch dann zu befreien, wenn die Auswanderer wochenlang auf den Abfahrtstag zu warten hatten. Oft stellte es sich heraus, daß der Aufschub eben nur in dem Mangel einer genügenden Anzahl von Passagieren seinen Grund habe und daß ein bestimmter Abfahrtstag überall nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit in Aussicht gestellt werden könne. Daß die Deputation in solchen Fällen die Auswanderer ihrer contraktlichen Verpflichtung gegen die Expedienten entledigt erklärte und diese zur Wiederherausgabe des empfangenen Passagegeldes anhielt, wird gewiß gerechtfertigt erscheinen. — In anderen Fällen wiederum hatten dieselben Expedienten Auswanderern eine Beförderung zu ermäßigtem Preise, einen theilweisen Vorschuß der Passage in Aussicht gestellt oder sie doch, trotz der von den zur Auswanderung Geneigten bestimmt ausgesprochenen Erwartung einer solchen, als unerläßliche Bedingung ihrer Auswanderung bezeichneten Erleichterung, zur Herreise veranlaßt, ohne nachher ihr Versprechen erfüllen zu können. Auch hier erschien jedesmal die Verurtheilung der Expedienten zur Wiederherausgabe des empfangenen Handgeldes geboten. Das Nachweisungs-Büreau fand sich aber überdies durch solche Erfahrungen wiederholt veranlaßt, andere sich schriftlich an sie wendende in derselben Lage befindliche Auswanderer auf die traurigen Folgen einer in Aussicht auf theilweise freie Beförderung unternommenen Herreise aufmerksam zu machen, vor derselben zu warnen und dieser Warnung durch Zuschriften an inländische Behörden einen erhöhten Nachdruck zu verleihen. Die Deputation benutzt diese Gelegenheit zu einer öffentlichen Warnung vor jedem Auswanderungsunternehmen, welches nicht durch hinreichend vorhandene Mittel oder von zuverlässiger Seite contraktlich fest stipulirten Passagevorschuß gesichert erscheint. Die hiesige Behörde kann die auf Versprechungen solchen Vorschusses hin herkommenden Auswanderer wohl vor dem Verlust ihres eingezahlten Handgeldes, nicht aber vor dem mit einem nutzlosen Aufbruch aus ihrer

Heimath verbundenen Aufwand an Kosten und Beschwerden schützen. Vielmehr werden sie sich in allen solchen Fällen die durch ihr unbesonnenes Verfahren herbeigeführten Enttäuschungen, Mühseligkeiten und Kosten selbst zuzuschreiben haben!

Eine weitere Ausführung der in Vorstehendem entworfenen Skizze von der Gesammtthätigkeit der Deputation für das Auswandererwesen und des ihr unterstellten Nachweisungs-Büreau's, wie sie sich seit ihrem Bestehen entwickelt hat, würde die Gränzen eines Jahresberichts überschreiten müssen. Das Gesagte wird genügen, um zu zeigen, daß die über Hamburg Auswandernden hier auf eine umsichtige und thätige Wahrnehmung ihrer Interessen, auf allezeit bereiten sachkundigen Rath und auf energischen Schutz gegen Uebervortheilung rechnen können. In den Jahren 1855—1861 hatten sich die Officianten des Nachweisungs-Büreau in einer oder der andern Weise mit 76,092 Auswanderern zu beschäftigen. Das Büreau wurde während derselben Zeit von 11,800 Personen in Anspruch genommen, unter denen 7594 eigentliche, Auskunft oder Abhülfe von Beschwerden suchende Auswanderer waren. Keiner von diesen, das darf zuversichtlich ausgesprochen werden, hat es bereuet, sich an das Büreau gewandt zu haben, keiner hat dasselbe, ohne wenigstens eine nützliche Auskunft erhalten zu haben, verlassen. —

Es ist nunmehr schließlich noch die von der Deputation und dem Nachweisungs-Büreau seit dem Erscheinen des letzten Jahresberichts im Jahre 1859 entwickelte Thätigkeit näher zu besprechen. Schon in dem letzterschienenen Jahresbericht (1859) ist der Untersuchungen gedacht, welche die Deputation über den auf von hier beförderten Auswandererschiffen herrschenden Gesundheitszustand anzustellen veranlaßt worden war. Das Resultat derselben war die Ueberzeugung, theils, daß das von mehreren Seiten als Ursache einer jeweilig vorgekommenen größeren Sterblichkeit auf hiesigen Auswandererschiffen betrachtete Elbwasser im abgelagerten Zustand an Reinheit das Wasser aller übrigen Ströme übertrifft, theils daß die Einrichtungen der Hamburger Auswandererschiffe im Vergleich mit den von andern Plätzen beförderten Schiffe nichts zu wünschen übrig lasse, und daß die Ursache der zeitweise

vorgekommenen größeren Sterblichkeit auf den ersteren nur in bereits vor der Einschiffung bei den Passagieren angesammelten Krankheitsstoffen gesucht werden müsse. Zur Verhütung resp. zur Milderung der schädlichen Wirkungen des Ausbruchs ansteckender Krankheiten wurden von der Deputation verschiedene Maaßregeln in Vorschlag gebracht. — Eine erneuerte Veranlassung, die auf den Hamburger Auswandererschiffen bestehenden Einrichtungen in jeder Beziehung einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, hatte die Deputation in den Jahren 1859 und 1860, als von der englischen Regierung über die Einrichtungen auf den von hier nach Australien beförderten Schiffen verschiedene Beschwerden erhoben wurden. Durch eine genaue Untersuchung jeder einzelnen der erhobenen Beschwerden, auf Grund der Aussagen einer Reihe von mit dem Auswandererwesen vertrauten Sachverständigen hier und an überseeischen Plätzen, sowie verschiedener theils von den Sanitätsbehörden, theils von wissenschaftlichen Autoritäten eingeholten Gutachten, gelangte die Deputation zu der Ansicht, daß die auf nicht richtigen thatsächlichen Voraussetzungen beruhende Mehrzahl jener Beschwerden überall nicht, andere zwar theilweise begründet, aber lediglich durch eine mangelhafte Befolgung hier bestehender gesetzlicher Vorschriften verursacht seien. Zur Abhülfe dieser letzteren ordnete die Deputation sofort eine strengere Controlle der mit der Untersuchung der räumlichen Verhältnisse und des Proviants am Bord der Auswandererschiffe vor ihrer Abfahrt beauftragten Schiffsbesichtiger an. Diese Controlle hat sich denn auch so wirksam erwiesen, daß neuerdings von keiner Seite mehr Beschwerden gegen die Einrichtung der hiesigen Auswandererschiffe erhoben sind, und daß daher von der Ausführung einiger eventuell von der Deputation in Vorschlag gebrachten Maaßregeln in Betreff des Raums, der Ventilation u. s. w. abgesehen werden konnte. —

In dem letztverflossenen Jahr führten verschiedene Umstände eine theilweise veränderte Organisation der Deputation und des Nachweisungs-Büreau's herbei, welche sich in mehrfacher Hinsicht für die Handhabung einer wirksamen Controlle über das gesammte Auswandererwesen als ersprieslich erwies. Eine energischere

Wahrnehmung der ihr obliegenden Geschäfte wurde der Deputation zunächst dadurch ermöglicht, daß der zu Anfang des Jahres neu-ernannte Chef der Polizei-Behörde zugleich Präses der Auswanderer-Behörde wurde und den von ihm selbst mitbeschlossenen Maaßregeln die prompteste Ausführung zu sichern im Stande war. Dadurch erfuhr die ganze Verwaltung des Auswandererwesens einen neuen und wohlthätig belebenden Anstoß. Zugleich konnte die Deputation nunmehr von der ihr im § 9 der betreffenden Verordnung ertheilten Befugniß, die Entscheidung der an sie gelangenden Streitfälle ein für alle Mal dem Polizeiherrn zu übertragen, Gebrauch machen und dadurch eine regelmäßig noch raschere Erledigung der fraglichen Differenzen herbeiführen. Fast immer beruhigten sich die Partheien bei dem Ausspruch des Polizeiherrn und nur in sehr vereinzelten Fällen wurde von der einen oder andern Seite Berufung an die Deputation eingelegt.

Als sehr zweckmäßig erwies sich ferner die am 1. Mai erfolgte Verlegung des Büreau's von seiner bisherigen Stelle, in dem in der Mitte der Stadt gelegenen Hause der patriotischen Gesellschaft nach dem in unmittelbarer Nähe des Hafens (erste Vorsetzen № 3) belegenen Hause der Schiffahrt- und Hafen-Deputation. Die Zunahme der Zahl der das Büreau in Anspruch nehmenden Personen im verflossenen Jahr trotz der gleichzeitigen Abnahme der Auswanderung, wie sie die unten folgenden statistischen Nachweise ergeben, wird wesentlich der durch jene Lokalitätsveränderung erreichten größeren Zugänglichkeit des Nachweisungs-Büreau's für die zumeist in der Hafengegend logirenden Auswanderer zuzuschreiben sein.

Das Beamtenpersonal des Büreau's erfuhr insofern eine Veränderung, als, nachdem der bisherige erste Beamte zu einem andern Amte erwählt worden war, die Bürgerschaft am 15. Mai auf Antrag des Senats es genehmigte, daß die Stelle eines juristischen ersten Beamten bis auf Weiteres nicht wieder besetzt und der bisherige zweite zum ersten Beamten ernannt und mit der Führung der Geschäfte auf den Nachweisungs-Büreau's betrauet werde. Sowohl die Abnahme der Auswanderung in den letzten Jahren, als namentlich die im Lauf der Jahre auf dem

Bureau erworbene Sicherheit in der Handhabung der regelmäßigen Geschäfte ließen eine solche Beschränkung des Personals sehr wohl thunlich erscheinen. — Um aber die Deputation in den Stand zu setzen, ihrer Aufgabe, alle das Auswandererwesen betreffenden Maaßregeln anzuregen, zu berathen und zu begutachten, auch ferner zu genügen, wurden ihr gleichzeitig die Mittel gewährt, sich die zeitweilig vorkommenden, eine größere Sachkenntniß erfordernden Arbeiten zu verschaffen.

Die Verlegung des Büreau's in die Nähe der Hafengegend hatte noch den weiteren Vortheil, den Officianten die Ueberwachung der Logirhäuser, deren überwiegende Mehrzahl sich in jener Gegend befindet, und insbesondere den Empfang der Auswanderer bei ihrer Ankunft an der Landungsbrücke der Harburger Dampfschiffe zu erleichtern. Die erhöhte Sorgfalt, welche den an dieser Stelle eintreffenden Auswanderern gewidmet werden konnte, mußte aber die Aufmerksamkeit der Behörde bald auf Mißbräuche lenken, die hier noch in ähnlicher Weise bestanden, wie sie früher bei der Ankunft der Auswanderer auf dem Bahnhof der Berlin-Hamburger Eisenbahn geherrscht hatten, dort aber seit Jahren abgestellt waren. Logiswirthe und Sendlinge von Expedienten pflegen den über Harburg eintreffenden Auswanderern bereits bei dem Austritt aus dem dortigen Bahnhof, auf dem viertelstündigen Wege von der Eisenbahn bis zum Dampfschiff und endlich während der ganzen Fahrt nach Hamburg ihre Dienste anzubieten. Diesem Uebelstande zu steuern, mußte von der Polizei-Direction in Harburg und den hiesigen Behörden zusammen gewirkt werden. Jene welche auch ihrerseits die Aufmerksamkeit unserer Behörde auf jenes mißbräuchliche Entgegenreisen und Werben, das s. g. „Litzen“, wie es in Harburg am besten beobachtet werden konnte, gelenkt hatte, wird auf Ansuchen der letzteren künftig dafür Sorge tragen, daß die in Harburg ankommenden Auswanderer auf dem Wege von der Eisenbahn bis zum Dampfschiff vor zudringlichen „Litzern“ geschützt werden.

Auf Veranlassung der Deputation aber ist von Seiten des Patronats von St. Pauli, dem die Polizeigewalt in dieser Vorstadt zusteht, vor Kurzem eine (im Anhang mitgetheilte) Bekannt-

machung erlassen worden, welche verschiedene zur Abstellung der gerügten Uebelstände sehr geeignete, insbesondere die Verfügung enthält, daß die Auswanderer „das Dampfschiff mit ihren Effecten nicht zu verlassen haben, bis der am Landungsplatze in Hamburg anwesende Beamte der zum Schutze der Auswanderer errichteten Auswanderer-Behörde, sich bei ihnen gemeldet hat, welcher angewiesen ist, denselben jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, oder sie auf Verlangen an das zum Schutze der Auswanderer errichtete Auswandererer-Büreau zu führen." Diese Maaßregel hat sich schon in der kurzen, seit ihrem Erlaß verflossenen Zeit sehr wirksam erwiesen und wird ihren günstigen Einfluß unzweifelhaft demnächst, wenn die gute Jahreszeit die Auswanderer wieder in größerer Anzahl herbeiführt, noch erkennbarer äußern.

Noch gegen einen anderen, schon seit längerer Zeit gefühlten Mißstand ist die Deputation im vergangenen Jahr eingeschritten. Das Geschäft der Auswanderer-Beförderung ist, wie oben erwähnt gesetzlich nur hiesigen Bürgern gestattet, welche die vorgeschriebene Caution geleistet und, sofern sie über England expediren, die früher gedachten Nachweise geliefert haben. Wenn dieser gesetzlichen Vorschriften ungeachtet verschiedene Personen, die jene Bedingungen nicht erfüllt hatten, sich gewerbsmäßig mit dem Engagement von Auswanderern befaßten und zu diesem Behuf eigene Büreaux unterhielten, so konnte die Ungesetzlichkeit dieses Geschäftsbetriebes schon an und für sich nicht zweifelhaft sein. Zahlreiche im Lauf der Jahre gesammelte Erfahrungen hatten aber auch die Deputation überzeugt, daß das von den Inhabern solcher Büreaux der Behörde gegenüber behauptete Filialverhältniß zu einem der autorisirten indirekten Expedienten ein simulirtes, oder doch von den letzteren nur insoweit anerkanntes sei, als es ihrem Interesse entsprach. Häufig war es vorgekommen, daß diejenigen indirekten Expedienten als deren Geschäftsführer sich die Inhaber von s. g. „Filialbüreaux" gerirten, wenn sie für die von diesen letzteren gegen Auswanderer übernommenen Verpflichtungen von der Behörde in Anspruch genommen wurden, jede Verantwortlichkeit für die Handlungen derselben, mit denen sie in gar keinem regelmäßigen Geschäftsverhältniß zu stehen behaupteten, ablehnten. Die Inhaber jener

Büreaux, durch deren Geschäftsbetrieb Auswanderer nicht selten in namhafte Verlüste gerathen waren, ohne daß der Behörde in einer genügenden Caution die Mittel zu einer prompten Entschädigung der Benachtheiligten zu Gebote gestanden hätten, stellten sich mithin unzweifelhaft als solche „unbefugte Mittelspersonen" dar, denen nach § 2 der Verordnung über die indirekte Auswanderung der Abschluß von Contrakten mit Auswanderern bei Geld- oder Gefängnißstrafe untersagt ist. Die Bezeichnung ihrer Comtoirs als „Filialbüreaux" indirekter Expedienten konnte die Inhaber gegen jene Auffassung um so weniger schützen, als sie sich auch äußerlich durch in die Augen fallende Schilder als stelbstständige Firmen zu erkennen gaben. Der neuerdings wiederholt vorgekommene Fall, daß Auswanderer, welche sich zum Zweck des Contraktabschlusses nach dem Comtoir eines Expedienten zu begeben beabsichtigten, durch die Aushängeschilder benachbarter s. g. „Filialbüreaux" irregeleitet, sich an diese gewandt hatten und von ihnen übervortheilt worden waren, veranlaßte die Deputation im verflossenen Jahr, nach reiflicher Erwägung aller dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, das Halten von „Filialbüreaux" ganz zu untersagen und die bestehenden Büreaux dieser Art schließen zu lassen. —

Nur ausnahmsweise war die Deputation in dem Fall, sich auch über transatlantische Verhältnisse in einer für das auswandernde Publikum maaßgebenden Weise auszusprechen. Die Aeußerung von Ansichten über solche fernliegende und von hier aus schwer zu beurtheilende Verhältnisse darf der Natur der Sache nach von einer Behörde immer nur mit großer Vorsicht, und nur nachdem eine Ueberzeugung auf Grund unzweifelhafter Zeugnisse gewonnen ist, erfolgen. In den seltenen Fällen aber, wo sie sich ein begründetes Urtheil zu bilden in der Lage gewesen ist, erscheint es als eine nicht abzuweisende Pflicht, dasselbe auszusprechen, wenn wichtige Interessen der Auswanderer auf dem Spiele stehen. So war es im Jahre 1856 in jenem oben erwähnten Mandat gegen den Billetverkauf durch den Hinweis auf die in Newyork für den Empfang der Auswanderer getroffenen Einrichtungen geschehen. — Zu einer zwar nicht öffentlichen, aber

doch auf eine Veröffentlichung hinzuwirken bestimmten warnenden Aeußerung veranlaßte den Vorsitzenden der Deputation im vorigen Jahre ein an ihn gerichtetes Ersuchen der Frankfurter Polizei-Behörde sich darüber auszusprechen, ob es sich empfehle, gegen die Anwerbung von Auswanderern nach dem Mucury in Nordbrasilien ein Verbot zu erlassen. Unzweifelhafte officielle und nicht officielle Nachrichten über das klägliche Scheitern eines im Jahre 1852 mit dem unverantwortlichsten Leichtsinn begonnenen Colonisationsunternehmens nach jener Gegend konnten die Gelegenheit nur willkommen erscheinen lassen, ein Verbot, wie das gedachte, für durchaus gerechtfertigt zu erklären. — Eine neuerdings durch öffentliche Blätter verbreitete Schilderung des traurigen Schicksals, welches eine Anzahl, im Mai v. J. von hier nach Bahia beförderter Sachsen und Preußen getroffen haben soll, hat die Deputation veranlaßt, über die Begründung jener Darstellung nähere Erkundigungen einzuziehen, deren Resultat eventuell seiner Zeit der Oeffentlichkeit zu übergeben sein würde. — Im Allgemeinen aber muß gegen alle Auswanderungsunternehmungen Deutscher nach Tropengegenden gewarnt werden. Alle bisher gemachten Versuche, deutsche Auswanderer in der Tropenzone z. B. Holländisch-Guyana, Venezuela, Peru u. s. w. anzusiedeln, sind gänzlich mißglückt, und werden immer an der Unzuträglichkeit des tropischen Klima's für den Nordländer scheitern. —

Wir lassen nunmehr einige statistische Data, zunächst in Betreff der Thätigkeit des Nachweisungs-Büreau's, dann über die Auswanderung über Hamburg, wie sie sich während der letztverflossenen drei Jahre gestalteten, folgen:

	1859	1860	1861
Die Gesammtzahl derjenigen Auswanderer, auf welche sich die Thätigkeit des Nachweisungs-Büreau's erstreckte, betrug .	8298	8358	6760
Die Officianten hatten sich zu beschäftigen:			
Am Bahnhof der Berlin-Hamburger Eisenbahn mit	5114	4248	4831
„ Landungsplatz der Harburger Dampfschiffe	2541	3567	1168
Das Büreau wurde in Anspruch genommen von	(1207)	(1027)	(1264)
Unter diesen waren eigentliche Auswanderer und als solche in das Aufnahmebuch eingeschrieben	643	543	761
	8298	8358	6760
Es wurden mit Logis versehen	..53 Ausw.	..75 Ausw.	129 Ausw.
bei	..16 Wirthen	..21 Wirthen	32 Wirthen
Gedruckte Karten und Rathschläge wurden an Auswanderer vertheilt	3450	1750	3475
Schriftliche Anfragen und briefliche Mittheilungen gingen auf dem Büreau ein	16	25	67
Davon wurden beantwortet	12	20	40
„ machten eine Beantwortung nicht erforderlich	4	5	27
	16	25	67
Schreiben ergingen außerdem, theils von der Deputation, theils vom Nachweisungs-Büreau:			
An Behörden und mit amtlichem Charakter bekleidete Personen....	 4	 3	8} 11
„ Privatpersonen..............	..........—	..........—	3}
Auf welche Schreiben Antworten eingingen..............................	 2	 2	 1

	1859		1860		1861	
Beschwerden gelangten an die **Deputation** und das **Nachweisungs-Büreau** ..		20		36		64
Von diesen wurden:						
von Auswanderern **persönlich** angebracht	16		25		45	
durch **Bevollmächtigte** von Auswanderern angebracht	4		4		6	
schriftlich von auswärts angebracht	—		6		13	
von hiesigen Einwohnern angebracht	—		1		—	
		20		36		64
von dem **Nachweisungs-Büreau** als unbegründet sofort erledigt	1		—		—	
von dem **Nachweisungs-Büreau** verglichen und geschlichtet	13		21		37	
vor dem Herrn **Präses der Deputation** verglichen	—		3		—	
vor den Herrn **Präses der Deputation** und **Polizeiherren** gebracht und von demselben verglichen und entschieden	—		—		16	
vor die **Deputation** gebracht und von dieser verglichen oder entschieden	3		2		4	
Von diesen blieben auf sich beruhen ..	3		10		4	
„ „ wurden auf den Civilweg verwiesen	—		—		3	
		20		36		61
Von diesen waren:						
gegen Expedienten gerichtet	12		23		49	
„ Wirthe „	5		11		9	
„ Agenten „	3		—		—	
„ Geldwechsler „	—		—		2	
„ hies. Einwohner „	—		2		4	
		20		36		64
Auf Anhalten anderer Behörden wurden von der Deputation Erkenntnisse abgegeben in		2 Fällen		—		—
Auf Veranlassung der Deputation wurde von der Polizei-Behörde Strafe verhängt in		1 Falle		—		—
Die Zahl der über Hamburg im Ganzen nach überseeischen Plätzen beförderten **Auswanderer** betrug		13023		15992		14215
Von diesen wurden:						
direkt ℔ **Dampfschiff** befördert ..	4866		7017		5472	
„ „ **Segelschiff** „ ..	7668		7673		8068	
	12534		14690		13540	
indirekt über Hull und Liverpool .	489		1302		675	
		13023		15992		14215

	1859		1860		1861	
Die Zahl der **Auswandererschiffe**, welche der direkten Beförderung dienten, betrug		78		75		76
Unter diesen waren:						
Hamburger Dampfschiffe	19		21		24	
" Segelschiffe	44		50		47	
Oldenburger "	6		—		—	
Bremer "	1		—		—	
Hannöversche "	1		—		1	
Mecklenburger "	1		—		—	
Amerikanische "	2		2		3	
Dänische "	2		1		1	
Norwegische "	—		1		—	
Holländische "	1		—		—	
Chilenische "	1		—		—	
		78		75		76
Anzahl der deutschen Schiffe	72		71		72	
" " fremden "	6		4		4	
		78		75		76
Die Zahl der von den verschiedenen Auswanderungsplätzen **Beförderten** betrug:						
über Hamburg (incl. der Passagiere auf denjenigen Schiffen, welche weniger als 25 Passagiere am Bord hatten)		13242		16215		14399
" Bremen		21708		30237		17597
" Antwerpen		1320		2442		2115
" Liverpool		79386		80565		—
Es **landeten** in:						
New=York		79858		107082		67248
Quebec		8778		10150		19923

Der früheren Heimath nach vertheilen sich die in den Jahren 1859, 1860 und 1861 von hier auf Auswandererschiffen beförderten Passagiere, wie folgt:

	1859	1860	1861
Afrika	2	—	4
Amerika, Nord=	768	1249	1184
do. Central= und Süd=	19	26	10
Anhalt=Bernburg	4	4	5
do. Cöthen	3	1	4
do. Dessau	17	23	3
Transport	813	1303	1210

	1859	1860	1861
Transport	813	1303	1210
Asien	—	1	2
Australien	3	12	2
Baden	180	300	60
Bayern	293	502	327
Belgien	4	—	3
Bergedorf und Gebiet	3	5	5
Braunschweig	50	74	70
Bremen	11	24	9
Bückeburg	—	7	7
Dänemark und Herzogthümer	1450	1654	1242
Frankfurt am Main	16	32	16
Frankreich	—	22	15
Großbritannien	13	24	16
Hamburg	340	369	210
Hannover	430	702	514
Helgoland	—	1	1
Hessen (Kurfürstenthum)	436	347	219
do. (Großherzogthum)	240	633	273
do. -Homburg	1	1	5
Holland	2	10	16
Italien	4	16	2
Lichtenstein	3	5	—
Lippe-Detmold	20	11	9
do. Schaumburg	—	—	7
Lübeck	37	79	31
Mecklenburg	1350	1462	1671
Moldau	—	1	—
Nassau	85	137	27
Oesterreich	397	445	292
Oldenburg (Großherzogthum)	16	57	9
Preußen	5238	5684	6108
Reußische Länder	21	46	41
Rußland und Polen	149	283	207
Sachsen (Königreich)	343	428	389
do. -Altenburg	11	24	37
do. -Coburg-Gotha	32	32	32
do. -Eisenach	11	—	—
do. -Meiningen	21	56	82
do. -Weimar	42	27	31
Sardinien	59	—	—
Schwarzburg-Rudolstadt	43	39	117 (zusammen mit Sondershausen)
do. Sondershausen	24	18	
Schweden und Norwegen	343	261	278
Schweiz	103	130	73
Spanien	1	—	10
Thüringen	38	74	31
Türkei	—	1	—
Waldeck	13	23	20
Würtemberg	334	619	453
Ohne Angabe	—	11	36
Total	13023	15992	14215

Ueberblickt man den Gang, den die Gesammt-Auswanderung über Hamburg in den letzten zehn Jahren genommen hat, so ergiebt sich das folgende Resultat:

Von Hamburg direkt befördert:	1852		1853		1854		1855		1856		1857		1858		1859		1860		1861	
	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere	Schiffe	Passagiere
Nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's	88	13886	75	13898	100	20835	45	8590	68	16766	75	20948	49	10763	46	8622	51	12199	47	9370
" Britisch Nordamerika	22	3508	12	2051	23	4530	9	1586	13	3188	15	4208	5	748	6	906	5	534	7	1791
" Venezuela	2	128	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Brasilien	18	2047	9	499	6	1294	10	1816	15	1395	19	1734	26	3369	14	1714	6	869	10	986
" den La Plata-Staaten	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Chile	5	581	4	243	2	139	2	164	4	703	3	332	2	129	2	126	2	136	1	71
" Niederländ. Westindien und Neu-Granada	—	—	—	—	—	—	—	—	1	36	1	99	—	—	—	—	—	—	—	—
" Californien	—	—	4	145	5	136	2	85	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Australien	8	1195	19	1749	27	4819	19	2985	17	1701	13	1203	10	900	9	1025	7	436	6	738
" Afrika	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	44	6	2564	1	141	4	516	5	584
Außerdem sind noch mit Schiffen, welche nicht ausschließlich zur Passagier-Beförderung bestimmt waren, nach verschiedenen transatlantischen Plätzen abgegangen	(118)	571	(86)	384	(134)	557	(97)	437	(105)	464	(78)	326	(68)	349	(62)	219	(62)	223	(56)	184
Anzahl der Passagierschiffe	143	.....	123	.....	163	.....	87	.....	119	.....	127	.....	98	.....	78	.....	75	.....	76	.....
Anzahl der direkt beförderten Auswanderer	....	21916	...	18969	....	32310	...	15663	....	24286	...	28894	...	18822	...	12753	...	14913	...	13724
Anzahl der indirekt beförderten Auswanderer	....	7119	...	10511	....	18509	...	2989	....	1917	...	2672	...	977	...	489	...	1302	...	675
Total	....	29035	...	29480	....	50819	...	18652	....	26203	...	31566	...	19799	...	13242	...	16215	...	14399

Die folgende vergleichende Tabelle zeigt, nach welchen transatlantischen Häfen die von hier in den letzten Jahren 1855, 1856, 1857, 1858, 1859, 1860 und 1861 expedirten Auswanderer, theils direkt, theils indirekt, gingen:

Nach	direkt							indirekt							Total						
	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
Quebec	1586	3188	4208	749	906	536	1791	—	7	—	—	—	—	—	1586	3195	4208	749	906	536	1791
New-York	8028	16194	20395	10451	8443	11991	9370	2964	1861	2672	966	473	1296	675	10992	18055	23067	11417	8916	13287	10045
Boston	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—
New-Orleans	336	565	553	323	180	208	—	—	—	—	—	—	—	—	336	565	553	323	180	208	—
Galveston	79	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	79	7	—	—	—	—	—
Indianola	155	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	155	—	—	—	—	—	—
Vera-Cruz und Tampico	19	17	33	8	6	17	3	—	—	—	—	—	—	—	19	17	33	8	6	17	3
Punta-Arenas	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
San Juan und Mayaguez	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—
Laguayra, Maracaibo und Porto Cabello	42	39	39	33	7	27	—	—	—	—	—	—	—	—	42	39	39	33	7	27	—
Paramaribo	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—
Bolivar	3	3	9	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	9	—	11	—	—
Brasilien	1978	1529	1772	3441	1757	897	1017	—	—	—	—	—	—	—	1978	1529	1772	3441	1757	897	1017
Montevideo und Buenos-Ayres	66	80	81	41	23	64	45	—	—	—	—	—	—	—	66	80	81	41	23	64	45
Chile	192	703	332	160	151	167	107	—	—	—	—	—	—	—	192	703	332	160	151	167	107
Arica, Islay und Callao	20	—	—	7	18	5	10	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	7	18	5	10
San Francisco	110	16	1	49	27	6	—	—	—	—	4	3	2	—	110	16	1	53	30	8	—
Cap Haiti u. Port au Prince	1	5	2	—	1	1	6	—	—	—	—	—	—	—	1	5	2	—	1	1	6
San Thomas	12	18	18	11	4	4	8	—	—	—	—	—	—	—	12	18	18	11	4	4	8
Havannah	4	5	2	2	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	2	2	6	3	—
Ponce	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Matanzas	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Curacao u. Santa Martha	5	38	101	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	5	38	101	—	—	2	—
Amerikanische Westküste	—	60	53	—	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	60	53	—	—	3	1
Honolulu	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Australien	2996	1747	1233	969	1041	436	762	14	49	—	6	13	4	—	3010	1796	1233	975	1054	440	762
China und Ostindien	12	39	8	8	8	13	18	—	—	—	—	—	—	—	12	39	8	8	8	13	18
Afrika	16	29	52	2580	163	533	586	—	—	—	1	—	—	—	16	29	52	2581	163	533	586
	15663	24286	28894	18822	12753	14913	13724	2989	1917	2672	977	489	1302	675	18652	26203	31566	19799	13242	16215	14399

Die Dauer der Reisen, welche die im Jahre 1859 mit Auswanderern expedirten Segelschiffe von Hamburg ab machten, betrug:

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
Quebec			
2 Schiffe in 34 Tagen...	47 Tage.	34 Tage.	73 Tage.
1 = = 43 = ...			
1 = = 44 = ...			
1 = = 53 = ...			
1 = = 73 = ...			
New-York			
1 Schiff in 29 Tagen....	40½ =	29 =	54 =
3 = = 34 = ...			
1 = = 35 = ...			
1 = = 36 = ...			
1 = = 37 = ...			
1 = = 38 = ...			
1 = = 39 = ...			
3 = = 40 = ...			
1 = = 41 = ...			
3 = = 42 = ...			
2 = = 43 = ...			
1 = = 45 = ...			
1 = = 46 = ...			
2 = = 48 = ...			
1 = = 54 = ...			
New-Orleans			
1 Schiff in 45 Tagen....	48 =	45 =	51 =
1 = = 51 = ...			
Brasilien			
1 Schiff in 46 Tagen....	59 =	46 =	74 =
1 = = 47 = ...			
1 = = 55 = ...			
1 = = 56 = ...			
1 = = 58 = ...			
1 = = 64 = ...			
2 = = 66 = ...			
1 = = 74 = ...			
Australien			
1 Schiff in 94 Tagen....	104 =	94 =	115 =
1 = = 102 = ...			
1 = = 104 = ...			
1 = = 115 = ...			

Die Dauer der Reisen, welche die im Jahre **1859** von Hamburg via Southampton nach Newyork expedirten **Dampfschiffe**, von Southampton ab, machten, betrug:

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
1 Schiff in 11 Tagen 4 Stund.			
1 „ „ 11 „ 22 „			
1 „ „ 12 „ — „			
2 „ „ 13 „ — „			
1 „ „ 13 „ 7 „			
2 „ „ 14 „ — „			
1 „ „ 14 „ 2 „	14 Tage, 6 Stunden.	11 Tage, 4 Stunden.	16 Tage, 7 Stunden.
1 „ „ 14 „ 4 „			
1 „ „ 14 „ 16 „			
3 „ „ 15 „ — „			
1 „ „ 15 „ 20 „			
3 „ „ 16 „ — „			
1 „ „ 16 „ 7 „			

Die Dauer der Reisen, welche die im Jahre **1860** mit Auswanderern expedirten **Segelschiffe** von Hamburg ab machten, betrug:

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
Quebec			
1 Schiff in 78 Tagen....			
1 „ „ 71 „			
1 „ „ 52 „	56½ Tage.	40 Tage.	78 Tage.
1 „ „ 41 „			
1 „ „ 40 „			
New-York			
1 Schiff in 56 Tagen....			
1 „ „ 53 „			
1 „ „ 51 „			
1 „ „ 49 „			
1 „ „ 47 „			
2 „ „ 46 „			
1 „ „ 45 „	39½ „	25 „	56 „
2 „ „ 44 „			
1 „ „ 43 „			
1 „ „ 42 „			
1 „ „ 40 „			
1 „ „ 39 „			
2 „ „ 38 „			
1 „ „ 36 „			

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
New-York 2 Schiffe in 32 Tagen. . . 1 = = 31 = ... 1 = = 30 = ... 1 = = 29 = ... 1 = = 27 = ... 2 = = 25 = ...	39½ Tage.	25 Tage.	56 Tage.
New-Orleans 1 Schiff in 86 Tagen. . . . 1 = = 65 = ...	75½ =	65 =	86 =
Brasilien 1 Schiff in 81 Tagen. . . . 1 = = 65 = ... 1 = = 63 = ... 1 = = 45 = ...	63½ =	45 =	81 =
Afrika 1 Schiff in 73 Tagen. . . . 1 = = 72 = . . . 1 = = 67 = ...	70⅔ =	67 =	73 =
Australien 1 Schiff in 129 Tagen. . . 1 = = 124 = . . . 1 = = 119 = . . . 1 = = 90 = . . .	115½ =	90 =	129 =

Die Dauer der Reisen, welche die im Jahre **1860** von Hamburg via Southampton nach Newyork expedirten **Dampfschiffe**, von Southampton ab, machten, betrug:

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
1 Schiff in 18 Tagen 13 Stund. 1 = = 15 = — = 1 = = 14 = 16 = 1 = = 14 = 5 = 1 = = 14 = 2 = 1 = = 13 = 21 = 1 = = 13 = 20 = 1 = = 13 = 14 = 1 = = 13 = 9 = 1 = = 13 = 8 = 2 = = 13 = — =	13 Tage, 10⅔ Stund.	11 Tage, 19 Stunden.	18 Tage, 13 Stunden.

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
2 Schiffe in 12 Tagen 18 Stund.	13 Tage, $10^2/_3$ Stund.	11 Tage, 19 Stunden.	18 Tage, 13 Stunden.
2 " " 12 " 16 "			
1 " " 12 " 15 "			
1 " " 12 " 10 "			
1 " " 12 " 6 "			
1 " " 11 " 22 "			
1 " " 11 " 19 "			

Die Dauer der Reisen, welche die im Jahre **1861** mit Auswanderern expedirten **Segelschiffe**, von Hamburg ab, machten, betrug:

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
Quebec			
1 Schiff in 39 Tagen....	$46^1/_2$ Tage.	39 Tage.	56 Tage.
2 " " 44 "			
2 " " 45 "			
1 " " 51 "			
1 " " 56 "			
New-York			
1 Schiff in 25 Tagen....	$41^3/_4$ "	25 "	57 "
1 " " 26 "			
1 " " 32 "			
1 " " 34 "			
1 " " 35 "			
2 " " 36 "			
1 " " 37 "			
1 " " 39 "			
1 " " 40 "			
1 " " 43 "			
2 " " 47 "			
2 " " 50 "			
1 " " 52 "			
1 " " 53 "			
2 " " 57 "			
Brasilien			
1 Schiff in 45 Tagen....	$69^1/_4$ "	45 "	106 "
1 " " 55 "			
2 " " 60 "			
1 " " 70 "			
1 " " 72 "			
1 " " 76 "			
1 " " 79 "			
1 " " 106 "			

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
Afrika			
1 Schiff in 66 Tagen....	72 Tage.	66 Tage.	77 Tage.
1 " " 73 "			
1 " " 77 "			
Australien			
1 Schiff in 93 Tagen....	108½ "	93 "	127 "
1 " " 98 "			
1 " " 110 "			
1 " " 114 "			
1 " " 127 "			

Die Dauer der Reisen, welche die im Jahre **1861** von Hamburg via Southampton nach Newyork expedirten **Dampfschiffe**, von Southampton ab, machten, betrug:

Nach	Durchschnittl. Reisedauer.	Kürzeste Reisedauer.	Längste Reisedauer.
1 Schiff in 10 Tagen 22 Stund.	13 Tage, 9 Stunden.	10 Tage, 22 Stunden.	18 Tage, 2 Stunden.
1 " " 11 " 14 "			
1 " " 12 " — "			
1 " " 12 " 4 "			
1 " " 12 " 7 "			
2 " " 12 " 15 "			
1 " " 12 " 18 "			
2 " " 12 " 21 "			
1 " " 13 " — "			
1 " " 13 " 2 "			
1 " " 13 " 3 "			
2 " " 13 " 4 "			
1 " " 13 " 6 "			
2 " " 13 " 18 "			
1 " " 13 " 22 "			
1 " " 15 " 10 "			
1 " " 15 " 13 "			
1 " " 15 " 20 "			
1 " " 18 " 2 "			

Das Nachweisungs-Büreau der Auswanderer-Behörde.

Anhang.

Bekanntmachung,
zum Schutz der Auswanderer.

Die Belästigung der Auswanderer mit Empfehlungen jeder Art, insbesondere das Bereden derselben zur Einkehr in ein bestimmtes Wirthshaus, zur Benutzung einer Schiffsgelegenheit, eines Fuhrwerks oder eines sonstigen Geschäftsbetriebes, ist bei 10 Thaler Strafe verboten.

Die Auswanderer werden angewiesen, das Dampfschiff mit ihren Effecten nicht zu verlassen, bis sämmtliche übrigen Passagiere sich vom Schiffe entfernt haben und bis der am Landungsplatze in Hamburg anwesende Beamte der zum Schutze der Auswanderer errichteten Auswanderer-Behörde, sich bei ihnen gemeldet hat, welcher angewiesen ist, denselben jede erforderliche Auskunft zu ertheilen, oder sie auf Verlangen an das zum Schutze der Auswanderer errichtete Auswanderer-Bureau zu führen.

Die Capitaine der Dampfschiffe sind angewiesen, auf die Befolgung dieser Bekanntmachung genau zu achten, Unberufene von den Auswanderern fern zu halten und Contraventionen sofort den an den Landungsbrücken postirten Officianten zu melden.

Hinsichtlich des Transports der Effecten werden die Auswanderer auf die gesetzliche, aller Orten angeschlagene Taxe hingewiesen.

Hamburg, den 6. März 1862.

Das Patronat
der Vorstadt St. Pauli.





